# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

# Änderungen der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungssatzung

# Änderung der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungssatzung

## der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Zugangs- und Zulassungsatzung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 21/2007 vom 17. Juli 2007) werden die Zugangs- und Zulassungsregeln für die nachfolgend benannten Masterstudiengänge hinzugefügt:

Afrikawissenschaften

Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas Bibliothekswissenschaft und Informationswissenschaft Biophysik

Europäische Ethnologie

Geschlechterstudien/ Gender Studies

Kulturwissenschaft

Molekulare Lebenswissenschaft

Organismische Biologie und Evolution

Physik

Süd- und Südostasienstudien

Statistik

Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

In der Zugangs- und Zulassungsatzung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 21/2007 vom 17. Juli 2007) werden die nachstehenden fachspezifischen Regelungen aufgehoben und durch die Regelungen im Anhang ersetzt:

Bachelorstudium im Fach Amerikanistik S. 21 und S. 22

Bachelorstudium im Fach Englisch S. 28 und S. 29

Bachelorstudium im Fach Spanisch S. 56

Masterstudium im Fach Amerikanistik S. 69

Masterstudium English Literatures S. 75

Masterstudium im Fach Kulturen Mittel- und Osteuropas S. 87

Masterstudium im Fach Kunst- und Bildgeschichte S. 88

Masterstudium im Fach Linguistik S. 92

Masterstudium im Fach Philosophie S. 96

Masterstudium im Fach Wirtschaftsinformatik S. 105 und 106  $\,$ 

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

# Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Fach Amerikanistik<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung		Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL):  - Internet-Based Test (mindestens 62 Punkte)  - Computer-Based Test (mindestens 176 Punkte)  oder: Cambridge First Certificate in English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5)  oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul-
		zugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche	10	Nachweis erfolgt über Prak-
oder vergleichbare prakti-		tikums- oder Arbeitszeug-
sche Tätigkeiten		nisse

# Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Fach Englisch<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung		Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL):  - Internet-Based Test (mindestens 62 Punkte)  - Computer-Based Test (mindestens 176 Punkte)  oder: Cambridge First Certificate in English (A-C)  oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5)  oder: Schulische Zeugnisse:  mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul-
		zugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche	10	Nachweis erfolgt über Prak-
oder vergleichbare prakti-		tikums- oder Arbeitszeug-
sche Tätigkeiten		nisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

# Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Fach Spanisch<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung		Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur
Spanischkenntnisse	Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss von drei aufein- anderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstu- fe II im Fach Spanisch oder äquivalente Zeugnisse

#### II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details	
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul-	
		zugangs-berechtigung	
fachbezogene berufliche	10	Nachweis erfolgt über Prak-	
oder vergleichbare prakti-		tikums- oder Arbeitszeug-	
sche Tätigkeiten		nisse	

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Afrikawissenschaften<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß	Erforderliche Kenntnis-	Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	BA oder vergleichbarer	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	Studienabschluss in einem	
	geisteswissenschaftlichen	
	Fach; hierzu zählen insbe-	
	sondere:	
	- Regionalwissenschaften,	
	- Afrikawissenschaften	
	Alternative: BA oder ver-	
	gleichbarer Studienab-	
	schluss in einem	
	Afrika orientierten Studien-	
	gang; sowie historischem,	
	sozialwissenschaftlichem,	
	ethnologischem, literatur-	
	und kulturwissenschaftli-	
	chem, philologischem, reli-	
	gionswissenschaftlichem	
	und sprachwissenschaftli-	
	chem Fach	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Sprach- und Regionalkom- petenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Amerikanistik<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem ameri- kanistischen oder anglisti- schen Fach	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL):  - Internet-Based Test (mindestens 92 Punkte)  - Computer-Based Test (mindestens 236 Punkte)  oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C)  oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5)  oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs.1 des		dem 1. berufsqualifizieren-
Berliner Hochschul-		den Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes		Zeiten eines Studiums wer-
vom 6. Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Erster berufsqualifizieren- der Abschluss in einem a- merikanistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Prak- tikums- oder Arbeitszeug- nisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß	Erforderliche Kenntnis-	Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	Studienabschluss im Mono-	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	bachelor "Archäologie und	
	Kulturwissenschaft" mit	
	dem Profilbereich "Archäo-	
	logie und Kulturgeschichte	
	Nordostafrikas" oder im	
	Kombinationsbachelor mit	
	"Archäologie und Kulturge-	
	schichte Nordostafrikas" als	
	Zweitfach oder in einem	
	thematisch vergleichbaren	
	Studiengang bzw. Profilbe-	
	reich (z.B. <i>Ägyptologie, Af-</i>	
	rikaarchäologie, Sudanar-	
	chäologie)	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Note der Bachelorarbeit	20	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer Seminararbeit. Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Kenntnisse der ägyptischen Sprache	20	Nachweis durch entspre- chende Modulscheine

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender		Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss		

#### II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

#### II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das Konsekutive Masterstudium im Fach Biophysik<sup>1</sup>

#### I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompeten- zen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizieren- der Hochschulabschluss	Abschluss eines Monoba- chelor- oder Diplomstu- dienganges der Biowissen-	Hochschulzeugnis
	schaften oder der Physik	

### II. Zulassung zum Studium

#### Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs. 1 des		dem ersten berufsqualifizie-
Berliner Hochschul-		renden Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes vom		Zeiten eines Studiums wer-
06.Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

#### Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Module Biophysik	45	Umfang von mindestens 21 SP

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24.04.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

#### Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach English Literatures<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	petenzen u.Ä.  Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL):  - Internet-Based Test (mindestens 92 Punkte)  - Computer-Based Test (mindestens 236 Punkte)  oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C)  oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5)  oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

Gleiches gilt für den Master of Education im Fach Englisch.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

## II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	<b>Gewichtung in Prozent</b>	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs.1 des		dem 1. berufsqualifizieren-
Berliner Hochschul-		den Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes		Zeiten eines Studiums wer-
vom 6. Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Erster berufsqualifizieren- der Abschluss in einem anglistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Prak- tikums- oder Arbeitszeug- nisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

# Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Europäische Ethnologie<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender		Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss in Eu-		_
ropäischer Ethnologie		

#### II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Geschlechterstudien/Gender Studies<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom-	Form des Nachweises
3 10 Bernia	petenzen u.Ä.	
erster berufsqualifizierender		Zeugnis Hochschulab-
Hochschulabschluss	Hochschulabschluss in Gen-	schluss
	der Studies im Umfang von	
	60 Studienpunkten oder	
	erster berufsqualifizierender	
	Hochschulabschluss mit	
	Gender Schwerpunkt im	
	Umfang von mindestens 30	
	Studienpunkten in den stu-	
	dierten Disziplinen	

#### II. Zulassung zum Studium

#### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium **Gewichtung in Prozent** ggf. Details Wartezeit Die Wartezeit beginnt mit 20 (gemäß § 10 Abs.1 des dem ersten berufsqualifizie-Berliner Hochschulzulasrenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums wersungsgesetzes vom 6. Juli 2006) den nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Gender Studies oder entsprechende Studienleistungen	30	Hochschulzeugnis
Motivation inklusive ggf. fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	20	Motivationsschreiben

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Kulturen Mittel- und Osteuropas<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß	Erforderliche Kenntnis-	Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	Abschluss in einem slawi-	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	schen Fach (slawische Lite-	
	ratur- und/oder Sprachwis-	
	senschaft bzw. ein gleich-	
	wertiger Abschluss mit lite-	
	ratur- und/oder sprachwis-	
	senschaftlichem Anteil) in	
	Kombination mit einem Ab-	
	schluss in slawischer	
	Sprach- und /oder Litera-	
	turwissenschaft, Geschich-	
	te, Europäischer Ethnologie,	
	Kulturwissenschaft oder	
	Kunst- und Medienwissen-	
	schaft	
Kenntnisse einer slawischen	auf dem Niveau eines ab-	Hochschulzeugnis/Sprach-
Sprache	geschlossenen slawisti-	zeugnis /Diploma Supple-
	schen Studiengangs	ment /Transcript of Records

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	<b>Gewichtung in Prozent</b>	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs.1 des		dem 1. berufsqualifizieren-
Berliner Hochschul-		den Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes		Zeiten eines Studiums wer-
vom 6. Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Kulturwissenschaft<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß		Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	Studienabschluss im Mono-	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	bachelor "Archäologie und	
	Kulturwissenschaft" mit	
	dem Profilbereich Kultur-	
	wissenschaft, im Kombina-	
	tionsbachelor "Kulturwis-	
	senschaft" im Kernfach o-	
	der Zweitfach sowie ver-	
	gleichbarer Studienab-	
	schluss in einem kulturwis-	
	senschaftlich relevanten	
	Fach	

#### II. Zulassung zum Studium

### II.a Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumAnteil an der Zulassung in Prozentggf. DetailsWartezeit20Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Note der Bachelorarbeit	30	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer Seminararbeit. Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Kenntnisse in theoretisch- historischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Kunst- und Bildgeschichte<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium ge- mäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizieren- der Hochschulabschluss	BA Kunst- und Bildge- schichte oder vergleichbarer Hoch- schulabschluss in einem fachverwandten Gebiet	Hochschulzeugnis

#### II. Zulassung zum Studium

#### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung	ggf. Details
	in Prozent	
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
		dem 1. berufsqualifizieren-
		den Hochschulabschluss.
		Zeiten eines Studiums
		werden nicht berücksich-
		tigt. Die Dauer wird auf 6
		Jahre begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Nachweis von Kenntnissen  - Bildgeschichte/ Methoden/ Wissenschafts-geschichte	35	Nachweis eines entspre- chenden Moduls
Nachweis von Kompeten- zen in einer modernen Fremdsprache/ Latein	5	Entsprechende Nachweise

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät II

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Linguistik<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß	Erforderliche Kenntnis-	Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.Ä.	
erster berufsqualifizierender	Abschluss in germanisti-	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	scher Linguistik oder einem	
	neusprachlich-	
	philologischen Fach oder	
	einem anderen Fach mit	
	linguistischer Schwerpunkt-	
	setzung	

#### II. Zulassung zum Studium

#### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs.1 des		dem 1. berufsqualifizieren-
Berliner Hochschul-		den Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes		Zeiten eines Studiums wer-
vom 6. Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Molekulare Lebenswissenschaft<sup>1</sup>

#### I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom-	Form des Nachweises
	petenzen u.ä.	
Erster berufsqualifizieren- der Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biolo- gie, Biochemie, Biophysik) sowie Staatsexamen in Me- dizin oder Veterinärmedizin	Hochschulzeugnis

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 06.06.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

#### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs. 1 des		dem ersten berufsqualifizie-
Berliner Hochschul-		renden Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes vom		Zeiten eines Studiums wer-
06.Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

## II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwis- senschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Phy- sik oder Biophysik) im Um- fang von 35 Studienpunk- ten	45	Hochschulzeugnis

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Organismische Biologie und Evolution<sup>1</sup>

#### I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizieren- der Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biolo- gie, Biochemie, Biophysik)	Hochschulzeugnis

#### II. Zulassung zum Studium

#### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs. 1 des		dem ersten berufsqualifizie-
Berliner Hochschul-		renden Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes vom		Zeiten eines Studiums wer-
06.Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 06.06.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwis- senschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Phy- sik oder Biophysik) im Um- fang von 35 Studienpunk- ten	45	Hochschulzeugnis

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach Philosophie<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender		Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss in Phi-		
losophie		

#### II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung	ggf. Details
	in Prozent	
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Physik<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom-	Form des Nachweises
	petenzen u.ä.	
Erster berufsqualifizieren- der Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Physik. Andere naturwissenschaftliche und physikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis

#### II. Zulassung zum Studium

#### II. a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulas- sungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizieren- den Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums wer- den nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.
Hochschulauswahlverfahren	80	Siehe II. b

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# II. b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in %	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten be- rufsquali-fizierenden Hoch- schulabschlusses
Auswahlgespräche	40	Mit Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Auswahlgespräch geführt; eine Vorauswahl findet nicht statt.
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare prakti- sche Erfahrungen	5	Nachweis erfolgt über Prak- tikums- oder Arbeitszeug- nisse

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Süd- und Südostasienstudien<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß		Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	BA oder vergleichbarer	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	Studienabschluss in einem	
	geisteswissenschaftlichen	
	Fach; hierzu zählen insbe-	
	sondere:	
	- Regionalwissenschaften,	
	- Südasienstudien,	
	- Südostasienstudien	

#### II. Zulassung zum Studium

#### II.a Zulassung nach Wartezeit

ZulassungskriteriumAnteil an Zulassung in Prozentggf. DetailsWartezeit20Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Sprach- und Regionalkom- petenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Statistik<sup>1</sup>

#### I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnis- se, Studienfächer, Kom- petenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik, einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fachgebieten	Hochschulzeugnis (bzw. Vordiplom zzgl. SP/ECTS-Nachweis)  20 Studienpunkte (SP/ECTS) in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten  Im Einzelfall können Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierender Hochschulabschluss auch ohne Nachweis aller Kenntnisse durch Entscheidung der Gemeinsamen Kommission zugelassen werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Dringend empfohlene zu- sätzliche Voraussetzung	Gute Deutsch- und Eng- lischkenntnisse	

## II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

# II. a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit
(gemäß § 10 Abs.1 des		dem 1. berufsqualifizieren-
Berliner Hochschul-		den Hochschulabschluss.
zulassungsgesetzes		Zeiten eines Studiums wer-
vom 6. Juli 2006)		den nicht berücksichtigt.
		Die Dauer wird auf 6 Jahre
		begrenzt.

# II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegange- nen Studium	60	Abschlussnote (ECTS) Punkteverteilung 1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss
		A (10%) 60 bis 55 B (25%) 54 bis 40 C (30%) 39 bis 22 D (25%) 21 bis 7 E (10%) 7 bis 0
Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium	30	Durchschnittsnote Punkteverteilung quantitative Fächer wie Mathematik, Wahr- scheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbare Leistungen  A (10%) 30 bis 28 B (25%) 27 bis 20 C (30%) 19 bis 11 D (25%) 10 bis 4 E (10%) 3 bis 0
Zusätzliche Studienpunkte in quantitativen Fächer (ü- ber die geforderten 20 SP hinaus)	10	Für jeweils zwei zusätzliche Studienpunkte wird 1 Punkt vergeben, jedoch insge- samt maximal 10 Punkte (für mindestens 20 SP zu- sätzlich).

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

#### Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Wirtschaftsinformatik<sup>1</sup>

#### I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnise, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossener Bache- lorstudiengang	Grundlagen in Wirtschafts- wissenschaften Grundlagen in Informatik	Bachelor-, bzw. Diplomzeugnis
Gute Kenntnisse der deut- schen und englischen Spra- che in Wort und Schrift		TOEFL (89 Punkte)oder ver- gleichbar DSH für Nicht- Muttersprachler

#### II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

#### II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium **Gewichtung in Prozent** ggf. Details Wartezeit Die Wartezeit beginnt mit 20 (gemäß § 10 Abs.1 des dem 1. berufsqualifizieren-Berliner Hochschulzulasden Hochschulabschluss. sungsgesetzes Zeiten eines Studiums wervom 6. Juli 2006) den nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

# II.a. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Bachelorabschlussnote	70	
oder		
Diplomnote		
Berufserfahrung	30	
oder		
einschlägige wirtschafts-		
wiss., wirtschaftsing. oder		
Informatik-Praktika, mind.		
4 Wochen		
und/oder		
Studienaufenthalte im Aus-		
land		

# Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom 17.07.2007

Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät III

# Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive Masterstudium im Fach Zentralasien-Studien/Central Asian Studies<sup>1</sup>

#### I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß	Erforderliche Kenntnis-	Form des Nachweises
§ 10 BerIHG	se, Studienfächer, Kom-	
	petenzen u.ä.	
erster berufsqualifizierender	BA oder vergleichbarer	Hochschulzeugnis
Hochschulabschluss	Studienabschluss in einem	
	geisteswissenschaftlichen	
	Fach; hierzu zählen insbe-	
	sondere:	
	- Regionalwissenschaften,	
	- Zentralasienstudien	
	Alternative: BA oder ver-	
	gleichbarer Studienab-	
	schluss in einem	
	auf Zentralasien orientier-	
	ten Studiengang; sowie his-	
	torischem, sozialwissen-	
	schaftlichem, ethnologi-	
	schem, literatur- und kul-	
	turwissenschaftlichem, phi-	
	lologischem, religionswis-	
	senschaftlichem und	
	sprachwissenschaftlichem	
	Fach	

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

### II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteri- ums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten be- rufsqualifizierenden Ab- schlusses
Sprach- und Regionalkom- petenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate